



Gemeinnütziger Verein für Jugendberholung e.V.
Geschäftsstelle: Wiedingharder Weg 6; 25899 Niebüll, Tel.: 04661 / 903650

Benutzungsbedingungen für die Einrichtungen

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Der Gemeinnützige Verein für Jugendberholung e. V. unterhält auf der Insel Sylt folgende Einrichtungen:
 - Jugendzeltlager Mövenberg / List
 - Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätte Mövenberg / List
 - Jugendzeltplatz „Ferienkolonie Möskendeel“ / Hörnum
 - 1.2 Der Verein will mit seinen Einrichtungen Jugendgruppen, Schulen und sonstigen Jugendgemeinschaften Ferien- und Freizeitaufenthalte ermöglichen. In geeigneten Einrichtungen können auch Schullandheimaufenthalte, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen durchgeführt werden.
 - 1.3 Der Erwerb eines Gästerausweises für die betreffende Einrichtung ist Voraussetzung für die Aufnahme.
 - 1.4 Gruppen werden nur aufgenommen, wenn sie von wenigstens einem verantwortlichen Leiter begleitet werden. Die Leiter müssen in der Einrichtung übernachten.
 - 1.5 Jugendliche Einzelzelter bis zum 18. Lebensjahr finden nur Aufnahme auf dem Jugendzeltplatz Mövenberg.
 - 1.6 Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.
 - 1.7 Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf dem Gelände der Einrichtungen nur dann abgestellt werden, wenn bezeichnete Plätze vorhanden sind. Für die Haftung gilt Ziffer 5.3.
- ### 2 Belegung
- 2.1 Für Gruppen ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Sie muss folgende Angaben enthalten: Datum der Ankunft und der Abreise sowie die Anzahl der Teilnehmer.
 - 2.2 Die Anmeldung ist bitte an die Geschäftsstelle in Niebüll zu richten.

- 2.3 Die Anmeldung wird mit der schriftlichen Zusage durch die jeweilige Einrichtung für beide Seiten verbindlich.
- 2.4 Die Einrichtungen tragen sich wirtschaftlich selbst. Deshalb sind die nachfolgenden Regelungen erforderlich:
 - a) Die Abmeldung von Gruppen muss, bei einer vorgesehenen Aufenthaltsdauer von einer Woche und länger, zwei Monate vor dem Anreisetag der Geschäftsstelle zugegangen sein.
 - b) Wenn die Abmeldefrist nicht eingehalten wird oder zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung um 10 % oder mehr eintritt, so sind je Person und Tag als Entschädigung 20 % des gültigen Tagessatzes zu zahlen. Auf die Entschädigung wird insoweit verzichtet, wenn Übernachtung und Verpflegung in der betreffenden Zeit von anderen Gästen in Anspruch genommen werden.
 - c) Jugendliche Einzelgäste zahlen bei der Ankunft die vollen Aufenthaltskosten. Gruppen zahlen 14 Tage vor Beginn der Freizeit 80 % der voraussichtlichen Aufenthaltskosten. Der verbleibende Rest ist bei der Abreise zu entrichten.

3. Ausweispflicht

- 3.1 Jeder Benutzer der Einrichtungen hat einen Gästerausweis zu erwerben. Er gilt nur für die Dauer des Aufenthaltes und wird bei Beginn der Freizeit durch die Haus- bzw. Lagerleitung ausgehändigt.
- 3.2 Der Gästerausweis hat einen Anhang. Dieser ist von den Teilnehmern auszufüllen und unterschrieben der Haus- bzw. Lagerleitung zu übergeben.

4. Preise

- 4.1 Die Höhe der Tagessätze sowie die Gebühr des Ausweises werden den Gästen spätestens mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt.
- 4.2 In jeder Einrichtung werden alle für sie geltenden Gebühren und Preise durch Aushang bekanntgemacht.

5. Haftung

- 5.1 Für Schäden an Gebäuden und Inventar, die fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, haftet der Schädiger bzw. sein Erziehungsberechtigter, bei Gruppen die Entsendestelle.
- 5.2 Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder für die Beschädigung von Wertgegenständen in den Einrichtungen wird nur übernommen, wenn sie der Haus- bzw. Lagerleitung ausdrücklich zur Verwahrung gegeben werden.
- 5.3 Für Kraftfahrzeuge (einschl. Inhalt), Fahrräder usw., die auf dem Gelände der Einrichtungen abgestellt werden, wird nicht gehaftet.